

# Das Bürgerheim.

## VEREINBARUNG ZUR TIERHALTUNG



**BÜRGERHEIM CHUR**

Cadonaustrasse 64

7000 Chur

Telefon 081 354 24 24

[info@das-buergerheim.ch](mailto:info@das-buergerheim.ch)

[www.das-buergerheim.ch](http://www.das-buergerheim.ch)



## Tierhaltung im Bürgerheim Chur

- Tierart / Rasse .....
- Name des Tieres .....
- Alter des Tieres .....
- Geschlecht     w     m     kastriert     nicht kastriert
- Halter/in des Tieres .....

### 1. Generelles zur Tierhaltung

Der Halter ist für sein Tier verantwortlich. Er verpflichtet sich, für artgerechte Haltung und Pflege sowie für die nötige medizinische Versorgung des Tieres zu sorgen, die Regeln des Heimes zu befolgen und Mitbewohner und Personal vor Beeinträchtigungen durch das Tier (unerwünschte Kontakte / unzumutbarer Lärm / Geruch etc.) zu schützen.

### 2. Aufenthaltsbereich des Tieres

Das Tier hält sich grundsätzlich im Zimmer des Halters auf. Der Aufenthalt des Tieres ist zusätzlich erlaubt in den öffentlichen Räumen / Bereichen, sofern alle Beteiligten sich ungestört fühlen.

Hunde sind im Heim und auf dem Heimareal generell an der Leine zu führen. Es besteht Kotalaufnahmepflicht.

### 3. Kosten

Der Aufenthalt des Tieres im Heim ist kostenlos.

### 4. Kosten

Der Halter ist zuständig für die Betreuung des Tieres. Diese beinhaltet:

- Einkauf / Beschaffung des Futters / Einstreu für Käfig oder Katzenkiste
- Fütterung und Pflege des Tieres
- Reinigungsaufgaben (Käfig / Katzenkiste / Aquarium / Voliere etc.)
- Regelmässiges Ausführen als artgemässe Beschäftigung und zur Versäuberung (Hunde)
- Artgemässe Haltung und schonungsvoller Umgang
- Medizinische Vorsorge (Impfen / Entwurmen bei Hunden und Katzen)
- Tierarztbesuch bei Krankheit / Verhaltensauffälligkeit des Tieres

#### 4.1 Spezielle Abmachungen / Übernahme von Betreuungsaufgaben durch das Heim:

.....

.....

.....

.....

Für die vom Heim erbrachten Leistungen werden pro Stunde CHF 60.- verrechnet.

Änderungen der Zuständigkeiten erfolgen in Absprache zwischen Heimleitung und Tierhalter. Mehraufwand von Seiten des Heims wird in Rechnung gestellt.



**5. Gesundheitsvorsorge / Krankheit / Verhaltensauffälligkeit des Tieres**

Das Tier ist sauber zu halten und regelmässig auf Parasiten zu kontrollieren. Katzen und Hunde sind regelmässig zu entwurmen und jährlich zu impfen. Der Tierhalter verpflichtet sich, das Tier zum Tierarzt zu bringen, wenn Anzeichen für eine gesundheitliche Störung oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegen. Sämtliche Kosten für Transport / Tierarzt / Medikamente und etwaige Begleitung durch Personal des Heims gehen zu Lasten des Tierhalters. Entscheide über notwendige tierärztliche Massnahmen werden vom Tierhalter, evtl. gemeinsam mit Angehörigen und dem Heim unter Berücksichtigung des Tierwohls getroffen.

**6. Haftpflicht**

Für die Sicherheit und Beaufsichtigung des Tieres ist der Halter zuständig. Das Heim übernimmt keine Verantwortung bei dessen Entweichen. Für vom Tier verursachte Schäden, die an Einrichtungen des Heims oder an Drittpersonen entstehen, ist der Tierhalter haftbar. Dafür wird der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung empfohlen.

**7. Verantwortung für das Tier bei Krankheit oder Tod des Tierhalters**

Wenn der Tierhalter krankheitsbedingt kurzzeitig die bedürfnisgerechte Versorgung nicht gewährleisten kann, wird die Verantwortung für diese Verrichtungen vom Heim nicht übernommen.

Bei Zusatzbelastung des Personals wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Die unten aufgeführten Angehörigen/Bekannteten können die Pflege und Versorgung der Tiere übernehmen, wenn der Tierhalter kurzfristig nicht dazu in der Lage ist.

*(Siehe wichtige Adressen Seite 4)*

Ist der Tierhalter längerfristig oder dauernd nicht mehr in der Lage, das Tier angemessen und artgerecht zu versorgen, oder im Todesfall, so ist für das Tier innerhalb von 10 Tagen eine angemessene Lösung zu finden. Für diesen Fall bezeichnet der Tierhalter entweder eine Drittperson, die bereit ist, die Verantwortung für das Tier zu übernehmen. Die bezeichneten Personen/Organisationen sind informiert und damit einverstanden.

*(Siehe wichtige Adressen Seite 4)*

**8. Probezeit**

Für das Tier gilt eine Probezeit von zwei Monaten nach Eintritt. Kann es sich bis dann nicht einleben (störendes Verhalten gegenüber Mitbewohner/innen und/oder Personal, erhebliche Lärm- oder Geruchsemissionen, Probleme mit Versäuberung oder Hygiene etc.), muss es umplatziert werden. Zuständig für diesen Entscheid ist - nach Absprache mit allen Beteiligten - die Heimleitung.

Ort, Datum .....

Unterschrift Tierhalter .....

Unterschrift Heimleitung .....



**Wichtige Adressen**

Verantwortung für das Tier in Vertretung des Tierhalters:

- Name / Vorname .....
- Strasse / Nr. ....
- PLZ / Ort .....
- Telefon .....
- Email .....

- Zuständiger Tierarzt .....
- Name / Vorname .....
- Strasse / Nr. ....
- PLZ / Ort .....
- Telefon .....
- Email .....